

# Grosser Rat

## Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) (Botschaften Heft Nr. 9 / 2011–2012, S. 1009)

### PROTOKOLL

#### der Sitzungen der Kommission für Justiz und Sicherheit

---

**Datum:** Montag, 24. Oktober 2011, 9.15 – 17.00 Uhr  
Donnerstag, 27. Oktober 2011, 9.15 – 15.10 Uhr

**Ort:** Sitzungszimmer Sozialversicherungsanstalt Graubünden, Ottostrasse 24, Chur / ibW Höhere Fachschule, Gürtelstrasse 48, Chur

**Präsenz:** Tenchio (Kommissionspräsident), Bondolfi, Cavegn, Dosch, Hitz-Rusch (Kommissionsvizepräsidentin), Kollegger (Chur), Komminoth-Elmer, Müller, Nigg, Rosa, Steck-Rauch, Gross (Protokoll)

RR Janom Steiner (Vorsteherin DJSG), Fässler (Departementssekretär DJSG), Schuler (Projektleiter Justiz- und Verfassungsfragen, DJSG), Semadeni Röthlisberger (Abteilungsleiterin Integration, Bürgerrecht und Zivilrecht, DJSG)

Aussenstehende Sachverständige: Brunner (Kantonsgerichtspräsident), Dörflinger (Präsident Vormundschaftsbehörde Chur)

Entschuldigt: 24. Oktober 2011: Bondolfi (bis 11.00 Uhr); Nigg (ab 11.00 Uhr) / 27. Oktober 2011: Bondolfi, Kollegger (Chur)

#### I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

#### II. Detailberatung

(gemäss nachstehender Synopse)

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p><i>Bemerkung: Das zweite Kapitel des Besonderen Teils erhält durch die Teilrevision des Einführungsgesetzes eine neue Fassung mit einer neuen Systematik. Daher wird auf ein Gegenüberstellen des geltenden Rechts verzichtet.</i></p>	<p>2. FAMILIENRECHT</p> <p>A. <i>Adoption</i></p>	
	<p><b>Art. 36, 1. Zuständigkeit, Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Adoption.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann geeignete Stellen mit Abklärungen beauftragen.</p> <p><sup>3</sup> Kommunale, regionale und kantonale Behörden sowie Dritte sind verpflichtet, die für den Adoptionsentscheid erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p><sup>4</sup> Das Verfahren und der Weiterzug richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	<p><b>Art. 36 Abs. 3</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: ... Auskünfte zu erteilen. <b>Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</b></p>
	<p><b>Art. 36a, 2. Kenntnis der Abstammung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung bezeichnet die Behörde, welche das Auskunftsverfahren über die Personalien der leiblichen Eltern koordiniert und das Kind auf Wunsch beratend unterstützt (Art. 268c).</p> <p><sup>2</sup> Diese kann geeignete Stellen insbesondere mit weiteren Abklärungen, der Beratung sowie der Kontaktaufnahme und -vermittlung beauftragen.</p>	
	<p>B. <i>Unterhaltsanspruch</i></p>	
	<p><b>Art. 37, Vorschüsse</b></p> <p>Die Wohnsitzgemeinde des unterhaltsberechtigten Kindes richtet Vorschüsse für dessen Unterhalt aus, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2).</p>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	C. Kindes- und Erwachsenenschutz	
	<p><b>Art. 38, I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, 1. Organisation und geografische Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Es bestehen folgende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:</p> <p>a) Engadin/Südtäler (Bezirke Bernina, Inn und Maloja);  b) Mittelbünden/Moesa (Bezirke Albula, Hinterrhein und Moesa);  c) Nordbünden (Bezirke Landquart, Plessur und Imboden ohne Gemeinde Flims);  d) Prättigau/Davos (Bezirk Prättigau/Davos);  e) Surselva (Bezirk Surselva und Gemeinde Flims).</p> <p><sup>2</sup> Die Behördenmitglieder sind zur Stellvertretung in anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden berechtigt und verpflichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind dem von der Regierung bezeichneten Departement administrativ unterstellt.</p>	<p><b>a) Art. 38 Abs. 1 lit. c und e</b>  <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Tenchio, Dosch, Hitz-Rusch, Kollegger, Komminoth-Elmer, Rosa, Steck-Rauch; Sprecher: Tenchio) <i>und Regierung</i>  Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Bondolfi, Cavagn, Müller; Sprecher: Cavagn)  Streichen  "ohne Gemeinde Flims" bzw. "und Gemeinde Flims"</p> <p><b>b) Grundsatzentscheid betreffend Aufsicht</b>  <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (5 Stimmen: Komminoth-Elmer, Müller, Nigg, Rosa, Steck-Rauch; Sprecher: Nigg) <i>und Regierung</i>  Gemäss Botschaft (Aufsicht durch <b>Regierung</b>)</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen: Tenchio, Cavagn, Dosch, Hitz-Rusch; Sprecher: Tenchio)  Die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird durch das <b>Kantonsgericht</b> ausgeübt.</p> <p><i>Hinweis</i>  Falls der Minderheitsantrag obsiegt, gilt für die erforderlichen Änderungen jeweils der unter dem Titel „Variante Aufsicht durch Kantonsgericht“ aufgeführte Antrag.</p> <p>c) <u>Variante Aufsicht durch Kantonsgericht</u></p> <p><b>Art. 38 Abs. 3</b>  <i>Antrag Kommission und Regierung</i>  Streichen</p>

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p><b>Art. 39, 2. Stellung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind kantonale, in der Rechtsanwendung unabhängige Behörden.</p> <p><sup>2</sup> Sie nehmen die ihnen im Zivilgesetzbuch und im übrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr, sofern das kantonale Recht diese Zuständigkeiten nicht an eine andere Behörde delegiert.</p>	<p><u>Variante Aufsicht durch Kantonsgericht:</u></p> <p><b>Art. 39 Abs. 1</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind kantonale, in der Rechtsanwendung unabhängige <b>Justiz-</b>behörden.</p>
	<p><b>Art. 40, 3. Geschäftsleitung a) Allgemein</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bilden die Geschäftsleitung.</p> <p><sup>2</sup> Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Koordination und Zusammenarbeit;</li> <li>b) Entwicklung einer einheitlichen Praxis;</li> <li>c) Regelung der behördenübergreifenden Stellvertretung;</li> <li>d) Informations- und Erfahrungsaustausch;</li> <li>e) Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Departement und deren Umsetzung;</li> <li>f) Budgetkontrolle;</li> <li>g) Gewährleistung einer fachgerechten Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder, Berufsbeistände und privaten Beistände.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Sie erstellt das Budget zuhanden der Regierung und unterbreitet dem Departement Vorschläge zur Festlegung von Standards sowie zur Qualitätsentwicklung und –sicherung.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst. Der Vorsitzende vertritt sie gegenüber dem Departement.</p>	<p><b>Art. 40</b></p> <p><b>a) Grundsatz</b> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Tenchio, Dosch, Hitz-Rusch, Komminoth-Elmer, Müller, Rosa, Steck-Rauch; Sprecher: Tenchio) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Cavegn, Nigg, Sprecher: Cavegn) Streichen</p> <p><i>Hinweis</i> Falls der Minderheitsantrag obsiegt, ist die Nummerierung der Artikel und der Marginalien durch die Redaktionskommission entsprechend anzupassen.</p> <p><b>b) Eventualantrag</b> (bei Ablehnung Minderheitsantrag <i>ba) Variante Aufsicht durch Regierung</i></p> <p><b>Art. 40 Abs. 2 Einleitungssatz</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen Einleitungssatz wie folgt: <sup>1</sup> Der Geschäftsleitung obliegen <b>unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</b> insbesondere folgende Aufgaben:</p>

**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
		<p><i>bb) Variante Aufsicht durch Kantonsgericht</i></p> <p><b>Art. 40 Abs. 1, Abs. 2 Einleitungssatz und lit. e, Abs. 3 und Abs. 4</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p><sup>1</sup> <b>Die Präsidenten</b> der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bilden die Geschäftsleitung.</p> <p><sup>2</sup> Der Geschäftsleitung obliegen <b>unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</b> insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e) <b>gestrichen;</b></p> <p><sup>3</sup> Sie erstellt das Budget zuhanden <b>des Kantonsgerichts</b> und unterbreitet <b>ihm</b> Vorschläge zur Festlegung von Standards sowie zur Qualitätsentwicklung und –sicherung.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst. Der Vorsitzende vertritt sie gegenüber dem <b>Kantonsgericht</b>.</p>
	<p><b>Art. 40a, b) Internationale Übereinkommen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist zentrale Behörde für die internationalen Übereinkommen in den Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann geeignete Stellen mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen, insbesondere der Abklärung der Situation des Kindes und der Familie im Ausland, der Durchführung von Vermittlungs- und Mediationsverfahren im Ausland sowie der Rückführung eines Kindes ins Ausland.</p>	<p><b>Art. 40a</b></p> <p><i>Antrag Kommission</i></p> <p><b>Einfügen nach Art. 45</b> mit folgender Änderung in Abs. 1:</p> <p><sup>1</sup> <b>Die Aufsichtsbehörde</b> ist zentrale Behörde ...</p> <p><i>Antrag Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>Hinweis</i></p> <p>Falls der Antrag der Kommission angenommen wird, ist die Nummerierung der Artikel und der Marginalien durch die Redaktionskommission entsprechend anzupassen.</p>

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p><b>Art. 41, 4. Aufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung übt die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aus.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen.</p>	<p><u>Variante Aufsicht durch Kantonsgericht</u></p> <p><b>Art. 41</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p><sup>1</sup> <b>Das Kantonsgericht</b> übt die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aus.</p> <p><sup>2</sup> <b>Es</b> kann den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen.</p> <p><sup>3</sup> <b>Hinsichtlich der Aufsicht über das Rechnungswesen kann das Kantonsgericht die Finanzkontrolle zur Unterstützung beziehen.</b></p>
	<p><b>Art. 42, 5. Sitz</b></p> <p>Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz des bevormundeten Kindes (Art. 25 Abs. 2) und der unter umfassender Beistandschaft stehenden volljährigen Person (Art. 26) gilt die Gemeinde:</p> <p>a) in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat oder</p> <p>b) in welche sie nach der Errichtung der Vormundschaft oder umfassenden Beistandschaft den Wohnsitz verlegt.</p>	
	<p><b>Art. 43, 6. Bestand</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bestehen je aus:</p> <p>a) einem vollamtlichen Leiter;</p> <p>b) mindestens zwei weiteren voll- oder hauptamtlichen Behördenmitgliedern;</p> <p>c) qualifizierten Sachbearbeitern und weiteren Mitarbeitern des Sekretariates.</p>	<p><u>Variante Aufsicht durch Kantonsgericht:</u></p> <p><b>Art. 43 Abs. 1 lit. a</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>a) einem vollamtlichen <b>Präsidenten</b>;</p>

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<sup>2</sup> Die Behördenmitglieder verfügen über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung. <sup>3</sup> Wenn es die Verhältnisse erfordern, können Personen mit besonderen Kenntnissen als Behördenmitglied im Nebenamt angestellt werden.	
	<p><b>Art. 44. 7. Anstellung und berufliche Vorsorge</b></p> <sup>1</sup> Die Regierung wählt jeweils den Leiter sowie die weiteren Behördenmitglieder. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit für Anstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeitenden richtet sich nach dem Personalgesetz. <sup>3</sup> Die Anstellungsverhältnisse und die berufliche Vorsorge der Behördenmitglieder, der qualifizierten Sachbearbeiter und der übrigen Mitarbeiter richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Vorsorgerecht.	<p><u>Variante Aufsicht durch Kantonsgericht:</u></p> <p><b>Art. 44 Abs. 1</b>  <i>Antrag Kommission und Regierung</i>  <sup>1</sup> <b>Das Kantonsgericht</b> wählt jeweils den <b>Präsidenten</b> sowie die weiteren Behördenmitglieder <b>für die Dauer von vier Jahren.</b></p>
	<p><b>Art. 45, 8. Geschäftsführung</b></p> <p>Der Leiter führt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Er überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit und vertritt die Behörde nach aussen.</p>	<p><u>Variante Aufsicht durch Kantonsgericht:</u></p> <p><b>Art. 45</b>  <i>Antrag Kommission und Regierung</i>          Der <b>Präsident</b> führt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in personeller, ...</p>
		<p><i>Vgl. Antrag Kommission zu Art. 40a gemäss Botschaft</i></p>
	<p><b>Art. 46, II. Berufsbeistandschaften, 1. Stellung und Aufgaben</b></p> <sup>1</sup> Das Betreiben der Berufsbeistandschaft ist eine regionale Aufgabe. Die Regionen können die Aufgabe alleine oder gemeinsam erfüllen.	<p><b>Art. 46</b>  <i>Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Tenchio, Cavagn, Dosch, Hitz-Rusch, Komminoth-Elmer, Nigg, Rosa, Steck-Rauch; Sprecher: Tenchio) und Regierung</i>          Gemäss Botschaft</p>

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p><sup>2</sup> Die Berufsbeistandschaften führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die angeordneten Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz.</p> <p><sup>3</sup> Sie sind zuständig für die Beratung und Unterstützung der privaten Vormünder und Beistände.</p>	<p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Müller)</p> <p>a) Ändern Abs. 1 wie folgt: <sup>1</sup> <b>Der Kanton betreibt pro Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Berufsbeistandschaft.</b></p> <p>b) Einfügen neuer Abs. 4: <sup>4</sup> <b>Sie sind dem von der Regierung bezeichneten Amt oder Departement unterstellt.</b></p> <p>c) Absätze 2 und 3 wie bisher.</p>
	<p><b>Art. 47, 2. Bestand</b></p> <p><sup>1</sup> Die Berufsbeistandschaften bestehen in der Regel jeweils aus einem Leiter, den Berufsbeiständen und den Mitarbeitern des Sekretariates.</p> <p><sup>2</sup> Die Regionen haben sicherzustellen, dass die für die sach- und zeitgerechte Aufgabenerfüllung notwendigen Stellen geschaffen und besetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung kann auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Säumnis der Region auf deren Kosten einen Berufsbeistand ernennen.</p>	<p><b>Art. 47</b></p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Tenchio, Cavagn, Dosch, Hitz-Rusch, Komminoth-Elmer, Nigg, Rosa, Steck-Rauch; Sprecher: Tenchio) <i>und Regierung</i></p> <p>a) Abs. 1 und 2 Gemäss Botschaft</p> <p>b) Abs. 3 Ändern wie folgt: Die <b>Aufsichtsbehörde</b> kann auf Antrag der ...</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Müller)</p> <p>a) Ändern Abs. 1 wie folgt: <sup>1</sup> Die Berufsbeistandschaften bestehen ( ... ) jeweils aus einem Leiter <b>sowie der erforderlichen Anzahl an</b> Berufsbeiständen und ( ... ) Mitarbeitern des Sekretariates</p> <p>b) Ändern Abs. 2 wie folgt: <sup>2</sup> <b>Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Vorsorgerecht.</b></p> <p>c) <b>Abs. 3 aufgehoben.</b></p>



## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p><b>Art. 48, 3. Anstellungsvoraussetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Als Berufsbeistand kann angestellt werden, wer über die erforderliche persönliche Eignung und einen anerkannten Abschluss in der Regel in den Bereichen Sozialarbeit, Pädagogik/Psychologie oder Recht verfügt.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Erfordernis eines anerkannten Abschlusses abgesehen werden.</p>	<p><b>Art. 48 Abs. 3</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Einfügen neuer Abs. 3: <sup>3</sup> <b>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei der Anstellung von Berufsbeiständen mit beratender Stimme zur Unterstützung beigezogen werden.</b></p>
	<p><b>Art. 49, 4. Geschäftsführung</b></p> <p>Der Leiter führt die Berufsbeistandschaft in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Er überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit und vertritt die Berufsbeistandschaft nach aussen.</p>	
	<p><b>Art. 50, III. Führung der Beistandschaften, 1. Allgemein</b></p> <p><sup>1</sup> Die Berufsbeistände führen die Beistandschaften, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Drittperson überträgt.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Führung der Beistandschaften gelten für den Bereich des Kindesschutzes sinngemäss.</p>	
	<p><b>Art. 50a, 2. Aufsicht</b></p> <p>Die Beistände unterstehen der fachlichen Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche ihnen Weisungen erteilen kann.</p>	

**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p><b>Art. 50b, 3. Ersatzvornahme</b> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Beiständen, die ihren gesetzlichen Pflichten schuldhaft nicht nachkommen, die Kosten der Ersatzvornahme überbinden.</p>	
	<p><b>Art. 51, IV. Fürsorgerische Unterbringung, 1. Ärztliche Unterbringung, a) Anordnung</b> <sup>1</sup> Befugt zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung ist: a) jeder im Kanton zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Arzt: 1. der Grundversorgung; 2. mit einem Facharzttitel der Psychiatrie und Psychotherapie; 3. mit einem Facharzttitel der Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie; b) jeder Bezirksarzt; c) der behandelnde Arzt der überweisenden Einrichtung. <sup>2</sup> Für den Vollzug kann polizeiliche Hilfe beigezogen werden. <sup>3</sup> Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und dem gesetzlichen Vertreter unverzüglich mitzuteilen.</p>	
	<p><b>Art. 51a, b) Verlängerung</b> Dauert die ärztliche Unterbringung länger als sechs Wochen, hat die Einrichtung spätestens zehn Arbeitstage vor Ablauf dieser Frist bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Antrag auf Weiterführung der Massnahme einzureichen.</p>	

**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p><b>Art. 52, 2. Verlegung in eine andere Einrichtung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Verlegung in eine andere Einrichtung bedarf es eines neuen Unterbringungsentscheides.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuständigkeit richtet sich nach jener für die Entlassung.</p>	
	<p><b>Art. 53, 3. Entlassung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einrichtung entscheidet über die Entlassung bei der ärztlichen Unterbringung bis sechs Wochen sowie in Einzelfällen, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihr die Entlassungskompetenz übertragen hat.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, hat die Einrichtung einen begründeten Antrag zu stellen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.</p>	
	<p><b>Art. 54, 4. Nachbetreuung, a) Anordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Bedarf kann der behandelnde Arzt mit der untergebrachten Person vor der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung vereinbaren.</p> <p><sup>2</sup> Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Rückfallgefahr auf Antrag des behandelnden Arztes eine geeignete Nachbetreuung für höchstens zwölf Monate anordnen.</p>	
	<p><b>Art. 54a, b) Überwachung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überwacht die angeordnete Nachbetreuung.</p> <p><sup>2</sup> Die mit der Durchführung der angeordneten Nachbetreuung beauftragte Person oder Stelle ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde spätestens nach zwölf Monaten oder gemäss Anweisung Bericht zu erstatten.</p>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<sup>3</sup> Liegen die Voraussetzungen für die angeordnete Nachbetreuung nicht mehr vor, ist dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.	
	<p><b>Art. 54b, c) Aufhebung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hebt die angeordnete Nachbetreuung von Amtes wegen oder auf Antrag auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann und eine fürsorgliche Unterbringung notwendig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Nachbetreuung fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.</p>	
	<p><b>Art. 55, 5. Ambulante Massnahmen, a) Anordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen anordnen, die geeignet erscheinen, eine fürsorgliche Unterbringung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann die betroffene Person insbesondere verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen und sich an die damit verbundenen Anweisungen zu halten;</li> <li>b) sich einer medizinisch indizierten Behandlung oder Therapie zu unterziehen;</li> <li>c) medizinisch indizierte Medikamente einzunehmen;</li> <li>d) sich alkoholischer und anderer Suchtmittel zu enthalten und sich den damit verbundenen Alkohol- und anderen Suchtmitteltests zu unterziehen;</li> <li>e) weitere Verhaltensanweisungen zu befolgen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.</p>	<p><b>Art. 55 Abs. 2 lit. c</b></p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Tenchio, Dosch, Komminoth-Elmer, Müller, Nigg, Rosa, Steck-Rauch; Sprecher: Tenchio) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Cavegn, Hitz-Rusch; Sprecherin: Hitz-Rusch)</i> Streichen</p>

**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p><b>Art. 55a, b) Überwachung und Aufhebung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überwacht die Einhaltung der ambulanten Massnahmen und überprüft jährlich, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Sie hebt sie von Amtes wegen oder auf Antrag auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann und eine fürsorgliche Unterbringung notwendig ist.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen über die angeordnete Nachbetreuung anwendbar.</p>	
	<p><b>Art. 56, V. Verfahren, 1. Anwendbares Recht</b></p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Zivilgesetzbuches richtet sich das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p><sup>2</sup> Die Verfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind nicht öffentlich.</p>	<p><b>Art. 56 Abs. 1</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern wie folgt:</p> <p><sup>1</sup>... richtet sich das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach <b>der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.</b></p>
	<p><b>Art. 57, 2. Rechtshängigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen rechtshängig.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren wird von Amtes wegen eröffnet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine nicht offensichtlich unbegründete Gefährdungsmeldung eingeht;</li> <li>b) konkrete Hinweise auf die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit eines Kindes oder einer volljährigen Person vorliegen; oder</li> <li>c) die Behörde in den vom Zivilgesetzbuch bestimmten Fällen angerufen wird.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Eröffnung eines Verfahrens ist der betroffenen Person und deren gesetzlichen Vertretern mitzuteilen.</p>	

**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p><b>Art. 58, 3. Verfahrensleitung und Instruktion, a) Allgemein</b></p> <p><sup>1</sup> Der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihm bezeichnetes Behördenmitglied leitet und instruiert das Verfahren.</p> <p><sup>2</sup> In die Zuständigkeit der Verfahrensleitung fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anordnung von vorsorglichen Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2);</li> <li>b) Anordnung einer Vertretung für das Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren (Art. 314a<sup>bis</sup> und Art. 449a);</li> <li>c) Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege;</li> <li>d) Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensverfügungen.</li> </ul>	<p><u>Variante Aufsicht durch Kantonsgericht:</u></p> <p><b>Art. 58 Abs. 1</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: <sup>1</sup>Der <b>Präsident</b> der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihm bezeichnetes...</p>
	<p><b>Art. 58a, b) Anhörung</b></p> <p><sup>1</sup> Die persönliche Anhörung der betroffenen Person erfolgt in der Regel durch ein Behördenmitglied. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann eine geeignete Fachperson damit beauftragt werden.</p> <p><sup>2</sup> Auf Verlangen der betroffenen Person oder bei einem schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte erfolgt die Anhörung durch die Kollegialbehörde, sofern dies nicht als unverhältnismässig erscheint.</p> <p><sup>3</sup> Der für den Entscheid wesentliche Inhalt ist in einem Protokoll festzuhalten.</p>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p><b>Art. 58b, c) Vollstreckung der Mitwirkungspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Verweigern die am Verfahren Beteiligten oder Dritte unberechtigterweise die Mitwirkung, kann das instruierende Behördenmitglied die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen. Zulässig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die persönliche Vorführung;</li> <li>b) die Untersuchung durch einen Arzt;</li> <li>c) die Herausgabe oder Sicherstellung von Dokumenten, Gegenständen und Vermögenswerten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Für die zwangsweise Durchsetzung kann polizeiliche Hilfe beigezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Personen, die unberechtigterweise die Mitwirkungspflicht verletzen, haben die durch die zwangsweise Durchsetzung verursachten Kosten zu tragen.</p>	
	<p><b>Art. 59, 4. Entscheid, a) Kollegialbehörde</b></p> <p>Soweit keine Einzelzuständigkeit vorgesehen ist, entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter dem Vorsitz des Leiters in Dreierbesetzung.</p>	<p><b>Art. 59</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ... entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (...) in Dreierbesetzung.</p>
	<p><b>Art. 59a, b) Einzelzuständigkeit des Leiters</b></p> <p>In die Einzelzuständigkeit des Leiters fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Anordnung oder der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Rechtsmittelverfahren (Art. 450c und Art. 450e);</li> <li>b) der Erlass von Vollstreckungsverfügungen (Art. 450g).</li> </ul>	<p><b>Art. 59a</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern Einleitungssatz wie folgt: In die Einzelzuständigkeit des Leiters oder <b>seines Stellvertreters</b> fallen:</p> <p><u>Variante Aufsicht durch Kantonsgericht:</u></p> <p><b>Art. 59a Marginalie und Einleitungssatz</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Marginalie ändern wie folgt: b) Einzelzuständigkeit des <b>Präsidenten</b></p>

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
		Ändern Einleitungssatz wie folgt: In die Einzelzuständigkeit <b>des Präsidenten oder seines Stellvertreters</b> fallen:
	<p><b>Art. 59b, c) Einzelzuständigkeit im Kinderschutz</b> Im Kinderschutzverfahren fallen in die Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitgliedes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim zuständigen Gericht (Art. 134 Abs. 1);</li> <li>b) Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern oder dem Tod eines Elternteils sowie die Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3, Art. 287);</li> <li>c) Neuregelung des persönlichen Verkehrs bei Einigkeit der Eltern ohne Änderung der elterlichen Sorge oder des Unterhaltsbeitrages (Art. 134 Abs. 4);</li> <li>d) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsverfahren (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO);</li> <li>e) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3);</li> <li>f) Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der Eltern (Art. 298 Abs. 3);</li> <li>g) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298a Abs. 1);</li> <li>h) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung und Regelung des Unterhaltes (Art. 309, Art. 308 Abs. 2);</li> <li>i) Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2);</li> <li>j) Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2);</li> <li>k) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrnehmung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1<sup>bis</sup>).</li> </ul>	



**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p><b>Art. 59c, d) Einzelzuständigkeit im Erwachsenenschutz</b></p> <p>Im Erwachsenenschutzverfahren fallen in die Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitgliedes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten und Aushändigung der Urkunde (Art. 363, 364);</li> <li>b) Festlegung der Entschädigung bei fehlender Regelung im Vorsorgeauftrag (Art. 366);</li> <li>c) Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3);</li> <li>d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381, Art. 382 Abs. 3);</li> <li>e) Aufnahme eines Inventars sowie Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3);</li> <li>f) Einleitung und Übertragung der bestehenden Massnahme an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442, 444).</li> </ul>	
	<p><b>Art. 60, 5. Gerichtliche Beschwerdeinstanz</b></p> <p><sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist die gerichtliche Beschwerdeinstanz.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Zivilgesetzbuches richtet sich das Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen über den Fristenstillstand sowie über neue Tatsachen und Beweismittel finden keine Anwendung.</p>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p><b>Art. 61, VI. Gemeinsame Bestimmungen, 1. Kantonale Meldepflichten</b></p> <p><sup>1</sup> Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Bildung, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Religion, die in Ausübung ihres Berufes von einer akuten Fremd- oder Eigengefährdung eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten, sind zur Meldung dieser Gefährdung verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Wer im Besitz einer Patientenverfügung ist, hat diese dem behandelnden Arzt zu melden, sofern er von der Urteilsunfähigkeit der verfügenden Person Kenntnis erhält.</p>	
	<p><b>Art. 62, 2. Mitteilungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt Entscheide den Behörden mit, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Kenntnis von der Anordnung und Aufhebung einer Beistandschaft oder Vormundschaft sowie der Regelung der elterlichen Sorge haben müssen.</p> <p><sup>2</sup> Entscheide in Kinderbelangen sind dem Kind nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten mitzuteilen.</p>	
	<p><b>Art. 63, 3. Kosten, a) Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden Kosten erhoben.</p> <p><sup>2</sup> In Kindesschutzverfahren und in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt sind die Verfahrenskosten von den Eltern, dem sorgeberechtigten oder dem unterhaltspflichtigen Elternteil zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden, sofern das Verfahren nicht mutwillig oder trölerisch eingeleitet worden ist.</p>	<p><b>Art. 63 Abs. 1-3</b></p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Tenchio, Cavign, Dosch, Hitz-Rusch, Komminoth-Elmer, Nigg, Rosa, Steck-Rauch; Sprecher: Tenchio) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Müller) Ändern wie folgt:</p> <p><sup>1</sup> Für das Verfahren vor der (...) Erwachsenenschutzbehörde werden Kosten erhoben.</p> <p><b>Abs. 2 bisheriger Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Kindesschutzverfahren und Verfahren betreffend den</b></p>

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p><sup>4</sup> In Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen.</p> <p><sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich die Erhebung von Verfahrenskosten nach der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p><b>persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt sind kostenlos. Ist das Verfahren mutwillig oder trölerisch eingeleitet worden, so sind die Verfahrenskosten von den Eltern, dem sorgeberechtigten oder dem unterhaltspflichtigen Elternteil zu tragen.</b></p> <p><b>Art. 63 Abs. 5</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: <sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich die Erhebung von Verfahrenskosten nach der Gesetzgebung über die <b>Zivilrechtspflege</b>.</p>
	<p><b>Art. 63a, b) Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für Massnahmen sind von der betroffenen Person oder den Inhabern der elterlichen Sorge zu tragen, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind.</p> <p><sup>2</sup> Subsidiär sind sie vom Gemeinwesen zu tragen, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig ist. Die entsprechenden Bestimmungen sind anwendbar.</p>	<p><b>Art. 63a Abs. 1</b> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Tenchio, Cavagn, Dosch, Hitz-Rusch, Komminoth-Elmer, Nigg, Rosa, Steck-Rauch; Sprecher: Tenchio) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme: Müller) Ändern wie folgt: <sup>1</sup> <b>Soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind, sind die Kosten für Massnahmen zu tragen:</b></p> <p>a) <b>bei erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen von der betroffenen Person;</b></p> <p>b) <b>bei kindesschutzrechtlichen Massnahmen vom Gemeinwesen gemäss Absatz 2.</b></p>
	<p><b>Art. 64, 4. Archivierung, a) Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Akten werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise bei Gerichtsverfahren vom Gericht archiviert.</p> <p><sup>2</sup> Die Beistände sind verpflichtet, sämtliche Akten nach Ende der Vormundschaft oder Beistandschaft den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden geordnet zu übergeben.</p>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	<p><b>Art. 64a, b) Akteneinsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Über die Akteneinsicht bei abgeschlossenen Verfahren entscheidet die Instanz, welche die Akten aufbewahrt.</p> <p><sup>2</sup> Die Akteneinsicht wird gewährt, wenn ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Entscheide über die Akteneinsicht können schriftlich innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden.</p>	
	<p><b>Art. 65, 5. Verantwortlichkeit</b></p> <p>Der Rückgriff auf die Person, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, erfolgt nach dem Gesetz über die Staatshaftung.</p>	
	<p><b>Art. 66, 6. Ausführungsbestimmungen</b></p> <p>Die Regierung regelt in einer Verordnung die Einzelheiten insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;</li> <li>b) Führung der Beistandschaften;</li> <li>c) fürsorgerische Unterbringung;</li> <li>d) Verfahrens- und Massnahmekosten, namentlich Gebühren sowie Entschädigung und Spesenersatz der Beistände;</li> <li>e) Entschädigung nebenamtlicher Behördenmitglieder.</li> </ul>	<p><u>Variante Aufsicht durch Kantonsgericht:</u></p> <p><b>Art. 66 Einleitungssatz und lit. a</b></p> <p><i>Antrag Kommission</i></p> <p>Ändern wie folgt:</p> <p><b>Das Kantonsgericht</b> regelt in einer Verordnung die Einzelheiten insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation <b>und Rechnungswesen</b> der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;</li> </ul>

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
	2. Weitere Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden wie folgt geändert:	
<p><b>I. Allgemeiner Teil</b></p> <p>1. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND VERFAHREN</p> <p><i>B. Verwaltungsbehörden</i></p> <p><b>Art. 14, 2. Der Gemeindevorstand</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide auf Gemeindegebiet (Art. 699) zuständig. Gegen die Anordnung solcher Verbote kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindevorstand des Wohnsitzes oder des Heimatortes ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Art. 106 Abs. 1, Klage auf Ungültigkeit der Ehe;</li> <li>2. Art. 9 Abs. 2 PartG, Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft;</li> <li>3. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a Abs. 1, Anfechtung einer Anerkennung;</li> <li>4. Art. 550, amtliches Begehren um Verschollenerklärung gemäss Art. 6 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Der Gemeindevorstand des letzten Wohnsitzes des Beklagten ist zuständige Behörde bei Vaterschaftsklagen gemäss Artikel 261 Absatz 2.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person ist für die Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 zuständig.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle ist für die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen (Art. 504, 505) zuständig.</p> <p><sup>6</sup> Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle nimmt die Meldung über Todesfälle von am</p>	<p><b>Art. 14 Abs. 4</b></p> <p><sup>4</sup> Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person ist für die Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 <b>und Artikel 290</b> zuständig.</p>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p>Wohnort verstorbenen Personen entgegen und teilt sie unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt mit.</p> <p><sup>7</sup> Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis. Bei der Gemeinde aufbewahrte letztwillige Verfügungen und Erbverträge sind dem Bezirksgericht weiterzuleiten.</p>		
<p><b>II. Besonderer Teil</b></p> <p>3. ERBRECHT</p> <p>B. <i>Erbgang</i></p> <p><b>Art. 76, II. Öffentliches Inventar 1. Ernennung und Aufgabe des Erbschaftsverwalters</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bezirksgerichtspräsident ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. 419 Abs. 1).</p> <p><sup>2</sup> Der Erbschaftsverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung nach Artikel 588 zu verwalten.</p>	<p><b>Art. 76 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bezirksgerichtspräsident ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. <b>408 Abs. 1 und 2</b>).</p>	
<p><b>III. Schlussteil</b></p> <p>1. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</p> <p>B. <i>Familienrecht</i></p>	<p><b>Art. 153a, II. Berufsbeistandschaften</b></p> <p><b>Die Berufsbeistandschaften können von der bisherigen Trägerschaft oder einem Regionalverband bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen betrieben werden.</b></p>	<p><u>Variante Kantonale Berufsbeistandschaften</u> (vgl. Antrag zu Art. 46)</p> <p><b>Art. 153a</b> Antrag Kommission und Regierung Streichen</p>

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

<p>2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p><b>Art. 163, III.</b> Änderung von Erlassen</p> <p>Die nachstehenden Gesetze werden dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch angepasst und wie folgt abgeändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden vom 1. Dezember 1985 (ZPO) Art. 139 Titel: IV. Verfahren bei freiwilliger Gerichtsbarkeit. Satz 2 gestrichen.</li> <li>3. Steuergesetz des Kantons Graubünden vom 8. Juni 1986 Art. 160 Abs. 1 Für die Steuern auf dem Wertzuwachs von Grundstücken besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. EGzZGB. Art. 160 Abs. 2 Der Käufer kann von der Steuerverwaltung Auskunft über die anfallenden Steuern und vom Verkäufer hierfür Sicherstellung verlangen. Kommt der Verkäufer dieser Aufforderung nicht nach, kann der Käufer die mutmassliche Steuer aus dem Kaufpreis sicherstellen. Art. 160 Abs. 3 Die Parteien sind nach den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung auf das Pfandrecht aufmerksam zu machen. Art. 160 Abs. 4 sowie Art. 161 und 162 aufgehoben.</li> <li>4. Raumplanungsgesetz des Kantons Graubünden in der Fassung vom 6. Dezember 1987 Art. 60 Abs. 3 Für die Kosten der Ersatzmassnahmen steht der Gemeinde und dem Kanton ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. EGzZGB gegenüber dem Grundeigentümer zu.</li> </ol>	<p><b>Art. 163</b></p> <p><sup>1</sup> Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Soweit grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 Kantonsverfassung nicht entsprechen, nicht im Einklang mit der Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht, Kindesrecht) stehen, kann der Grosse Rat sie durch Verordnung anpassen.</p>	
---	--	--

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p>5. Perimetergesetz des Kantons Graubünden vom 28. September 1980 Art. 8 Abs. 1 Für die Beiträge besteht ein gesetzliches, allen anderen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. EGzZGB. Art. 9 Verfügungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 können innert 20 Tagen mit Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p> <p>6. Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 12. April 1970 Art. 23 Für die Prämien besteht am versicherten Gebäude ein gesetzliches, allen anderen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. EGzZGB.</p> <p>7. Gesetz über die Vergütung nichtversicherbarer Elementarschäden (GVE) vom 23. September 1984 Art. 21 gestrichen.</p> <p>8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Einführung des bäuerlichen Grundbesitzes Art. 17 aufgehoben.</p> <p>9. In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gewalt» durch den Ausdruck «Sorge» ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 32 Abs. 1 Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes ;</li> <li>b) Art. 56 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;</li> <li>c) Art. 24 Ziff. 2 Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden;</li> <li>d) Art. 35 Abs. 3 Gesetz über die Strafrechtspflege;</li> <li>e) Art. 17 Abs. 1 Gesetz für die Volksschule des Kantons Graubünden</li> </ul>		



## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p>10. Steuergesetz des Kantons Graubünden vom 8. Juni 1986 Art. 123 Abs. 3 Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kan- tonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis.</p>		
	<p><b>Anhang (Änderung von Erlassen)</b> Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005 (BR 130.100)</b></p> <p><b>Art. 3, Eignung</b> <sup>1</sup> Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse als geeignet erscheint. <sup>2</sup> Dies erfordert insbesondere, dass sie oder er: a) in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integ- riert ist; b) mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohn- heiten und Verhältnissen sowie einer Kantonsprache vertraut ist; c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet; d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet und e) über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt. <sup>3</sup> Für Unmündige gelten diese Anforderungen sinngemäss.</p>	<p><b>1. Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005 (BR 130.100)</b></p> <p><b>Art. 3 Abs. 3</b> <sup>3</sup> Für <b>Minderjährige</b> gelten diese Anforderungen sinngemäss.</p>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 21, Unmündige</b>  <sup>1</sup> In die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die unter der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehenden Unmündigen einbezogen, sofern nicht das Kindeswohl dagegen spricht.  <sup>2</sup> Für Unmündige über 16 Jahre gilt dies nur, wenn sie schriftlich zustimmen.  <sup>3</sup> Unmündige können mit Vollendung des 16. Altersjahres selbstständig ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht einreichen. Das Gesuch ist von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.</p> <p><b>Art. 22, Bevormundete</b>  <sup>1</sup> Bei Bevormundeten ist das Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.  <sup>2</sup> Das Gesuch bedarf der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.</p>	<p><b>Art. 21, Minderjährige</b>  <sup>1</sup> In die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die unter der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehenden <b>Minderjährigen</b> einbezogen, sofern nicht das Kindeswohl dagegen spricht.  <sup>2</sup> Für <b>Minderjährige</b> über 16 Jahren gilt dies nur, wenn sie schriftlich zustimmen.  <sup>3</sup> <b>Minderjährige</b> können mit Vollendung des 16. Altersjahres selbstständig ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht einreichen. Das Gesuch ist von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.</p> <p><b>Art. 22, Umfassend Verbeiständete</b>  <sup>1</sup> Bei <b>umfassend Verbeiständeten</b> ist das Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.  <sup>2</sup> Das Gesuch bedarf der Zustimmung der <b>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</b>.</p>	
<p><b>Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007 (BR 219.050)</b></p> <p><b>Art. 14, Bewilligungspflicht</b>  <sup>1</sup> Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist bewilligungspflichtig, wenn:  a) tags- und nachtsüber vier und mehr Plätze zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung von Unmündigen angeboten werden;  b) tags- oder nachtsüber gleichzeitig vier oder mehr vorschul- oder schulpflichtige Kinder betreut werden.  <sup>2</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Kinderhütendienste in Ferien- und Freizeiteinrichtungen, Kaufhäusern und Einkaufszentren.</p>	<p><b>2. Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007 (BR 219.050)</b></p> <p><b>Art. 14 Abs. 1 lit. a</b>  <sup>1</sup> Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist bewilligungspflichtig, wenn:  a) tags- und nachtsüber vier und mehr Plätze zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung von <b>Minderjährigen</b> angeboten werden;</p>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p><b>Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 16. Juni 2010 (BR 320.100)</b></p> <p><b>Art. 9</b>, Mitwirkung von Behörden</p> <p><sup>1</sup> Das für die Vollstreckung zuständige Gericht kann für Zwangsmassnahmen im Rahmen des Bundesrechts die Kantons- oder die Gemeindepolizei beiziehen.</p> <p><sup>2</sup> Geht es um Kinderbelange, kann das Gericht die Vormundschaftsbehörde am Aufenthaltsort der Kinder mit dem Vollzug beauftragen.</p> <p><sup>3</sup> Mitwirkungspflichten in anderen kantonalen Erlassen bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>3. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 16. Juni 2010 (BR 320.100)</b></p> <p><b>Art. 9 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Geht es um Kinderbelange, kann das Gericht die <b>Kinderschutzbehörde</b> am Aufenthaltsort der Kinder mit dem Vollzug beauftragen.</p>	
<p><b>Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. Juni 2010 (BR 350.100)</b></p> <p><b>Art. 27</b>, Antragsrecht von Behörden</p> <p>Zur Stellung des Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sind auch die zur Betreuung der unterhaltsberechtigten Person zuständigen Vormundschafts- oder Sozialhilfebehörden befugt.</p>	<p><b>4. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. Juni 2010 (BR 350.100)</b></p> <p><b>Art. 27</b></p> <p>Zur Stellung des Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sind auch die zur Betreuung der unterhaltsberechtigten Personen zuständigen <b>Beiständigen und Beistände sowie Kindes- und Erwachsenenschutz-</b> oder Sozialhilfebehörden befugt.</p>	
<p><b>Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 27. August 2009 (BR 350.500)</b></p> <p><b>Art. 13</b>, Justizvollzugsanstalten und andere Institutionen</p> <p>Die kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen Institutionen dienen dem Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen;</li> <li>b) der Untersuchungs-, der Sicherheits- und der Auslieferungshaft;</li> <li>c) von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft, des tageweisen Vollzugs und des Arbeitsexternats;</li> </ul>	<p><b>5. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 27. August 2009 (BR 350.500)</b></p> <p><b>Art. 13 lit. i</b></p> <p>Die kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen Institutionen dienen dem Vollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) von fürsorglicher <b>Unterbringung</b>.</li> </ul>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p>d) von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht; e) von Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen; f) von Strafen und Massnahmen, die aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen vorübergehend nicht anderswo vollzogen werden können; g) der Haft von Personen auf Transport; h) von polizeilichem Gewahrsam; i) von fürsorglicher Freiheitsentziehung.</p>		
<p><b>Art. 17, Hafterstehungsfähigkeit</b>  <sup>1</sup> Bei Hafterstehungsunfähigkeit wird der Vollzug aufgeschoben.  <sup>2</sup> Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet das Amt. Die Hafterstehungsunfähigkeit kann nur durch ein Arztzeugnis attestiert werden. Fehlt ein solches beziehungsweise bestehen Zweifel über die Hafterstehungsfähigkeit, wird diese von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltspsychiaterin oder vom Anstaltspsychiater überprüft.  <sup>3</sup> Das Amt kann in jedem Fall eine besondere Untersuchung anordnen. Die gleiche Befugnis hat die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Untersuchungshäftlinge.  <sup>4</sup> Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt dem Amt. Im Bedarfsfall orientiert dieses die zuständige Vormundschaftsbehörde. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.</p>	<p><b>Art. 17 Abs. 4</b>  <sup>4</sup> Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt dem Amt. Im Bedarfsfall orientiert dieses die <b>zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</b>. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.</p>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p><b>Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 (BR 421.000)</b></p> <p><b>Art. 14, Ausschluss</b> Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>6. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 (BR 421.000)</b></p> <p><b>Art. 14</b> Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die <b>Kindeschutzbehörde</b> vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p>	
<p><b>Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)</b></p> <p><b>Art. 22a, Unabhängige Instanz für Transplantationen</b> <sup>1</sup> Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen. <sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren.</p> <p><b>Art. 24, b) Einweisung oder Zurückbehaltung gegen den Willen des Betroffenen</b> <sup>1</sup> Gegen ihren Willen dürfen psychisch Kranke nur nach den Bestimmungen über die fürsorgliche Freiheitsentziehung eingewiesen oder zurückbehalten werden. <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Strafgesetzbuches und die Strafprozessordnung sowie deren Nebenerlasse.</p>	<p><b>7. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)</b></p> <p><b>Art. 22a Abs. 1</b> <sup>1</sup> Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder <b>minderjährigen</b> Personen.</p> <p><b>Art. 24 Abs. 1</b> <sup>1</sup> Gegen ihren Willen dürfen psychisch Kranke nur nach den Bestimmungen über die fürsorgliche <b>Unterbringung</b> eingewiesen oder zurückbehalten werden.</p>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 35</b>, Berufsgeheimnis</p> <p><sup>1</sup> Die zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen kein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:</p> <p>a) soweit es um die Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht oder</p> <p>b) wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen oder eine Kinderschutzmassnahme oder eine vormundschaftliche Massnahme im Sinne von Art. 369 oder 370 ZGB angezeigt erscheinen lassen.</p> <p><sup>3</sup> Ärztinnen und Ärzte sind zudem von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, wenn sie den Strafbehörden ein ärztliches Zeugnis oder einen Bericht zur Abklärung der Frage abgeben, ob ein Straftatbestand vorliegt.</p> <p><sup>4</sup> Das Amt ist für die Befreiung vom Berufsgeheimnis zuständig, soweit nicht der Patient selbst die Befreiung vom Berufsgeheimnis erteilt hat.</p>	<p><b>Art. 35 Abs. 2 lit. b</b></p> <p><sup>2</sup> Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:</p> <p>b) wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen oder eine <b>Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme</b> angezeigt erscheinen lassen.</p>	
<p><b>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100)</b></p> <p><b>Art. 11</b>, Regionale Sozialdienste</p> <p><sup>1</sup> Die regionalen Sozialdienste werden durch die Regierung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, der Erreichbarkeit und besonderer Gegebenheiten möglichst talchenschaftsweise organisiert. Sie werden möglichst als polyvalente Sozialdienste ausgestaltet und in gemeinsamen Büroräumlichkeiten zusammengefasst.</p> <p><sup>2</sup> Die regionalen Sozialdienste arbeiten mit den Vormundschaftsbehörden zusammen.</p>	<p><b>8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100)</b></p> <p><b>Art. 11 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die regionalen Sozialdienste arbeiten mit den <b>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den Berufsbeistandschaften</b> zusammen.</p>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p><b>Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250)</b></p> <p><b>Art. 2, Unterstützung</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei die gesetzlichen Familienlasten des Bedürftigen, allfällige Krankheitsfälle sowie berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für die der Bedürftige aufzukommen hat.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Bemessung des Unterstützungsbedarfs berücksichtigt die zuständige Sozialbehörde Versicherungsleistungen, andere Sozialzuschüsse sowie Zuwendungen Dritter.</p> <p><sup>3</sup> Für Unterstützungsbedürftige gelten in Spitälern, Heimen und anderen Fürsorgeanstalten die gleichen Tarife wie für die ortsansässigen Einwohner.</p> <p><sup>4</sup> Für den Ersatz solcher Kosten durch den Heimatstaat ausländischer Unterstützten gelten die Regelungen in allfälligen Staatsverträgen.</p> <p><sup>5</sup> Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die nach diesem Gesetz finanziell unterstützt werden, gelangen für die Festlegung der Unterstützungsleistungen die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie bei der Unterstützung von Asylsuchenden.</p> <p><sup>6</sup> Bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen, sind die Unterstützungsleistungen zu kürzen. In schweren Fällen können diese auf die Nothilfe reduziert werden.</p> <p><sup>7</sup> Ausländerinnen und Ausländer, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen oder sich aufgrund eines bewilligungsfreien Aufenthaltes in der Schweiz befinden, ist ausschliesslich Nothilfe zu gewähren.</p>	<p><b>9. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250)</b></p> <p><b>Art. 2 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Für Unterstützungsbedürftige gelten in Spitälern, Heimen und anderen <b>Fürsorgeeinrichtungen</b> die gleichen Tarife wie für die ortsansässigen Einwohner.</p>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p><b>Art. 3, Andere Massnahmen</b> Die Sozialbehörde geht den Ursachen der Bedürftigkeit nach und stellt gegebenenfalls zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge. Solche Anträge können auch vom kantonalen Fürsorgeamt gestellt werden.</p> <p><b>Art. 6, Wohnsitz</b> <sup>1</sup> Begründung und Aufgabe des Wohnsitzes richten sich nach den Grundsätzen, die gemäss Bundesgesetz im interkantonalen Verhältnis gelten. <sup>2</sup> Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über. <sup>3</sup> Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen Anstalt sowie behördliche oder vormundschaftliche Versorgung in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz</p>	<p><b>Art. 3</b> Die Sozialbehörde geht den Ursachen der Bedürftigkeit nach und stellt gegebenenfalls zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit bei der <b>Erwachsenenschutzbehörde</b> die erforderlichen Anträge. Solche Anträge können auch vom kantonalen <b>Sozialamt</b> gestellt werden.</p> <p><b>Art. 6 Abs. 3</b> <sup>3</sup> Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen <b>Einrichtung</b> sowie behördliche oder <b>durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnete Unterbringung</b> in Familienpflege begründet keinen Unterstützungswohnsitz.</p>	
<p><b>Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300)</b></p> <p><b>Art. 2, Gegenstand</b> <sup>1</sup> Dem Lastenausgleich unterliegen sämtliche Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss: a) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder, b) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz). <sup>2</sup> Der Grosse Rat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenzen weitere durch kantonales Recht vorgeschriebene Leistungen, welche soziale Notlagen zu verhüten, zu mindern und nach Möglichkeit zu beheben bezwecken, dem Lastenausgleich gemäss diesem Gesetz unterstellen.</p>	<p><b>10. Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300)</b></p> <p><b>Art. 2 Abs. 1 lit. a</b> <sup>1</sup> Dem Lastenausgleich unterliegen sämtliche Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss: a) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für <b>unterhaltsberechtigte</b> Kinder;</p>	



## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p><b>Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)</b></p> <p><b>Art. 14</b>, Zuführung Unmündiger Die Kantonspolizei darf unmündige Personen den Obhutsberechtigten oder der zuständigen Vormundschaftsbehörde zuführen.</p> <p><b>Art. 16</b>, Eingreifen bei häuslicher Gewalt <sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der ausgewiesenen Person und dem Opfer spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben;</li> <li>b) dem Bezirksgerichtspräsidium und, sofern vormundschaftliche Massnahmen in Betracht kommen, der Vormundschaftsbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln;</li> <li>c) der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidium schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei informiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte;</li> <li>b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Beratungsstelle nimmt in den Fällen, in denen Personen nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB ausgewiesen wurden, mit den Gewalt ausübenden Personen umgehend</p>	<p><b>11. Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)</b></p> <p><b>Art. 14</b>, Zuführung <b>Minderjähriger</b> Die Kantonspolizei darf <b>minderjährige</b> Personen den Obhutsberechtigten oder der <b>zuständigen Kinderschutzhörde</b> zuführen.</p> <p><b>Art. 16 Abs. 1 lit. b</b> <sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) dem Bezirksgerichtspräsidium und, sofern <b>Kinder betroffen sind</b>, der <b>Kinderschutzhörde</b> innert 24 Stunden zu übermitteln;</li> </ul>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p>Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten und Unterlagen von der Beratungsstelle sofort vernichtet.</p>		
<p><b>Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)</b></p> <p><b>Art. 10, V. Besondere Verhältnisse 1. Ehegatten und Kinder</b></p> <p><sup>1</sup> Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Einkommen und Vermögen des Kindes, ausgenommen das Erwerbs- und Ersatzeinkommen sowie Grundstückgewinne, werden bis zum Ende der Steuerperiode, die dem Eintritt der Mündigkeit vorangeht, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet.</p> <p><sup>6</sup> Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt die Regierung die Zurechnung der Steuerfaktoren des Kindes.</p> <p><b>Art. 150, III. Behörden</b></p> <p><sup>1</sup> Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung. Von den Inventaraufnahmen, die durch das Kreisamt oder die Vormundschaftsbehörde angeordnet werden, ist der Steuerverwaltung eine Kopie zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Inventaraufnahme sollen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Entrichtung der üblichen Entschädigung kann die Aufnahme des Inventars dem zuständigen Kreisnotar übertragen werden.</p>	<p><b>12. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)</b></p> <p><b>Art. 10 Abs. 5</b></p> <p><sup>5</sup> Einkommen und Vermögen des Kindes, ausgenommen das Erwerbs- und Ersatzeinkommen sowie Grundstückgewinne, werden bis zum Ende der Steuerperiode, die dem Eintritt der <b>Volljährigkeit</b> vorangeht, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet.</p> <p><b>Art. 150 Abs. 1 und 2</b></p> <p><sup>1</sup> Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung. Von den Inventaraufnahmen, die durch das <b>Bezirksgericht</b> oder die <b>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</b> angeordnet werden, ist der Steuerverwaltung eine Kopie zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Inventaraufnahme sollen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter <b>minderjähriger</b> oder <b>unter umfassender Beistandschaft stehender</b> Erben beiwohnen.</p>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p><b>Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31. August 2006 (BR 720.200)</b></p> <p><b>Art. 8, 2. Handänderungsbegriff</b></p> <p><sup>1</sup> Als Handänderung gilt jede Übertragung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück.</p> <p><sup>2</sup> Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Ausübung des Substitutionsrechts aus einem Kauf- oder Kaufrechtsvertrag, wenn eine Eigentumsübertragung stattfindet;</li> <li>b) die Übertragung von Beteiligungsrechten an einer Immobiliengesellschaft, wenn dadurch der Erwerber allein oder zusammen mit seinem Ehegatten und den unmündigen Kindern eine Mehrheit der Stimmen erlangt;</li> <li>c) die entgeltliche Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen;</li> <li>d) die Einräumung eines Baurechts gegen Einmalentschädigung.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Einbringung eines Grundstücks in eine Personengesellschaft unterliegt der Handänderungssteuer nur insoweit, als die wirtschaftliche Berechtigung ändert.</p>	<p><b>13. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31. August 2006 (BR 720.200)</b></p> <p><b>Art. 8 Abs. 2 lit. b</b></p> <p><sup>2</sup> Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Übertragung von Beteiligungsrechten an einer Immobiliengesellschaft, wenn dadurch der Erwerber allein oder zusammen mit seinem Ehegatten und den <b>minderjährigen</b> Kindern eine Mehrheit der Stimmen erlangt;</li> </ul>	
<p><b>Kantonales Jagdgesetz vom 4. Juni 1989 (BR 740.000)</b></p> <p><b>Art. 7, Verweigerungsgründe</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, welche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt haben;</li> <li>b) trotz Mahnung die fälligen, rechtskräftig veranlagten</li> </ul>	<p><b>14. Kantonales Jagdgesetz vom 4. Juni 1989 (BR 740.000)</b></p> <p><b>Art. 7 Abs. 1 lit. d</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, welche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) <b>unter umfassender Beistandschaft stehen</b>, sofern keine Zustimmung des <b>Beistandes</b> vorliegt;</li> </ul>	

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <i>Wo nichts vermerkt: Gemäss Botschaft</i>
<p>Einkommens- und Vermögenssteuern oder den Wehrpflichtersatz nicht bezahlt haben;</p> <p>c) im Straf- oder stationären Massnahmenvollzug stehen;</p> <p>d) bevormundet sind, sofern keine Zustimmung des Vormundes vorliegt;</p> <p>e) fällige Bussen, Kosten, Gebühren oder Wertersatzbeiträge nicht bezahlt haben, welche wegen im Kanton begangener Jagdrechtsverletzungen ausgesprochen wurden oder dem Kanton nach Massgabe der eidgenössischen oder kantonalen Jagdgesetzgebung geschuldet werden;</p> <p>f) aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheides keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen oder deren Waffen beschlagnahmt worden sind;</p> <p>g) wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von der Jagdausübung durch das zuständige Departement ausgeschlossen worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Verweigerungsgründe gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung bleiben bis zu deren Beseitigung bestehen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p>		
<p><b>Kantonales Fischereigesetz vom 26. November 2000 (BR 760.100)</b></p> <p><b>Art. 6</b>, Mitangelrecht</p> <p><sup>1</sup> Das Mitangelrecht berechtigt Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mündigen Patentinhabers. Massgebend für die Altersgrenze des Mitanglers ist das Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausübung des Mitangelrechtes hat mit dem Angelgerät des aufsichtspflichtigen Patentinhabers zu erfolgen. Gefangene Fische werden einem allfälligen Tageskontingent des Patentinhabers angerechnet.</p>	<p><b>15. Kantonales Fischereigesetz vom 26. November 2000 (BR 760.100)</b></p> <p><b>Art. 6 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Das Mitangelrecht berechtigt Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines <b>volljährigen</b> Patentinhabers. Massgebend für die Altersgrenze des Mitanglers ist das Kalenderjahr.</p>	

## Verfassung des Kantons Graubünden – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	---	------------------------------------

<p><b>Art. 9, Stimm- und Wahlrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kanton wohnen.</p> <p><sup>2</sup> Wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit Entmündigte sind nicht stimm- und wahlberechtigt.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz regelt das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden können nach Massgabe des kommunalen Rechts Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern beziehungsweise Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen.</p>	<p><b>Art. 9 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</b></p>	
--	---	--

**Verordnung über die Anpassung grossrätlicher Verordnungen an die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008 – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	---	------------------------------------

	<p><b>Art. 1 Änderung bisherigen Rechts</b> Die nachstehenden grossrätlichen Verordnungen werden wie folgt an die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008 angepasst:</p>	
<p><b>Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden vom 27. Mai 1993 (BR 421.050)</b></p>	<p><b>1. Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden vom 27. Mai 1993 (BR 421.050)</b></p>	
<p><b>Art. 11, Anmeldung</b> <sup>1</sup> Wird der Schulpsychologische Dienst beansprucht, so sind die Anmeldungen an die regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstellen zu richten. <sup>2</sup> Zur Anmeldung von Kindern und Jugendlichen sind befugt Mutter, Vater, Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen, Schul- und Kindergarteninspektorate, Kindergartenkommissionen und Schulräte, Vormundschaftsbehörden sowie Sozialdienste, Ärzteschaft, kinder- und jugendpsychiatrische Dienste und der Heilpädagogische Dienst. <sup>3</sup> Die Anmeldung bedarf des Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters des Kindes.</p>	<p><b>Art. 11 Abs. 2</b> <sup>2</sup> Zur Anmeldung von Kindern und Jugendlichen sind befugt Mutter, Vater, Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen, Schul- und Kindergarteninspektorate, Kindergartenkommission und Schulräte, <b>Kindesschutzbehörden</b>, sowie Sozialdienste Ärzteschaft, kinder- und jugendpsychiatrische Dienste und Heilpädagogische Dienste.</p>	

**Verordnung über die Anpassung grossrätlicher Verordnungen an die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008 – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	---	------------------------------------

<p><b>Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 30. September 1980 (BR 504.300)</b></p>	<p><b>2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel 30. September 1980 (BR 504.300)</b></p>	
<p><b>Art. 8</b>, Unterbringung oder Zurückbehaltung Betäubungsmittelabhängiger</p> <p>Zuständigkeit und Verfahren für die Unterbringung oder die Zurückbehaltung betäubungsmittelabhängiger Personen im Sinne von Artikel 15b BetMG richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch über die fürsorgerische Freiheitsentziehung.</p>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Zuständigkeit und Verfahren für die Unterbringung oder die Zurückbehaltung betäubungsmittelabhängiger Personen im Sinne von Art. 15b BetMG richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch über die <b>fürsorgerische Unterbringung</b>.</p>	
	<p><b>Art. 2 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	